Dr. in **Sabine Oberhauser, MAS**Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0094-I/A/15/2015

Wien, am 18. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4293/J der Abgeordneten Ing. Dietrich, Kolleginnen und Kollegen nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Dienstklassen nur im "alten" Besoldungsschema "Beamte der allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung" vorgesehen sind. Bei der Einstufung A1/9 handelt es sich nicht um eine Dienstklasse, sondern um die Angabe der Verwendungs- bzw. Funktionsgruppe. Zum Teil sind Sektionschefinnen bzw. Sektionschefs in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 9, eingestuft. Diese Bediensteten erhalten, wie auch die vergleichbaren Einstufungen als Vertragsbedienstete, einen monatlichen Fixbezug, der in § 31 Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

Frage 2:

Da nur eine/r der Sektionschefinnen/-chefs der Einstufung A1/9 unterliegt, kann aufgrund der leichten Rückführbarkeit die Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden. Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass meine Sektionschefinnen und Sektionschefs keine Belohnungen ausbezahlt bekommen, die über die im Jahr 2014 für alle MitarbeiterInnen festgelegte Kopfpauschale von € 500.—p.a. hinausgehen.

Frage 3:

Da Sektionschefinnen und Sektionschefs Bedienstete des Bundes sind, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete: Im Fall einer schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbe-

dienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des ABGB mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftungsgesetz.

Frage 4:

Nach den im Bundesministerium für Gesundheit aufliegenden Unterlagen ist in den letzten zwei Jahren durch die angesprochenen Bediensteten kein Schaden verursacht worden, der eine Anwendung der Haftungsbestimmungen erfordert hätte.

Soweit in den nachfolgenden Fragen dem "Ressort zugehörige ausgegliederte Einrichtungen" angesprochen werden, beziehen sich die Beantwortungen auf die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), die aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, errichtet wurde.

Frage 5:

Es wird auf den Bericht des Rechnungshofes gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG über die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes verwiesen.

Fragen 6 und 7:

Leistungs- bzw. erfolgsorientierte Prämien sind nach Möglichkeit der Bestimmungen der Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz Bestandteile der Verträge. "Belohnungen" bzw. ein zusätzliches "Weihnachtsgeld" sind nicht vorgesehen.

Frage 8:

Nach Maßgabe der Betriebsnotwendigkeit wird ein Dienstkraftwagen - auch zur Privatnutzung - beigestellt, wobei dieser Sachbezug nach den einkommenssteuerlichen Bestimmungen seitens der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers zu tragen ist.

Fragen 9 und 17:

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung umfassend regeln.

Fragen 10 bis 12 und 18 bis 20:

Die Geltendmachung der Haftung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin obliegt der ausgegliederten Einrichtung. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbstständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständli-

chen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Frage 13:

Haftpflichtversicherungen sind nicht vorgesehen.

Fragen 14 und 22:

In den letzten zwei Jahren wurden der AGES keine zusätzlichen finanziellen Mittel nachgereicht, die Finanzierung entsprach den Bestimmungen des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG).

Frage 15:

Entsprechend der Eigentümerverantwortung des Bundesministeriums für Gesundheit für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorgeaufgaben der AGES wurden - nach positiver rechtlicher Abklärung der Vorgangsweise durch die Finanzprokuratur - Teilforderungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend Gehaltsrefundierungen in den Jahren 2009 und 2010 gegen bestehende Forderungen der AGES aufgerechnet. Für das Finanzjahr 2011 wurden die Gehaltsrefundierungen an das Bundesministerium für Gesundheit per Gesetz (§ 15a GESG) ausgesetzt.

Frage 16:

Den Aufsichtsratsmitgliedern gebührt eine jährliche Vergütung. Diese beträgt für die Vorsitzführung € 4.200,--/jährlich und für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder € 2.500,--/jährlich. Darüber hinaus gebührt den Aufsichtsratsmitgliedern ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 150,--/Sitzung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 25 Abs. 2 GehG 1956 Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einer/einem Bediensteten für ihre/seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes dem Bund abzuführen sind.

Frage 21:

Da der Abschluss einer Versicherung für das Aufsichtsgremium in die Zuständigkeit der ausgegliederten Einrichtung fällt, verweise ich hierzu auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 12.

Fragen 23 und 24:

Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführer/innen der Unternehmen des Bundes ist in § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Gesamtjahresbezüge für Leitungsorgane von aus Bundesmitteln finanzierten oder im Rahmen eines inhouse-Verhältnisses für den Bund tätigen Unternehmen in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen zu bemessen sind. Für alle übrigen Unternehmen sind die Gesamtjahresbezüge an Hand der Kriterien des Aufgabenbereichs, den Bezügen vergleichbarer Unternehmen

bzw. Branchen sowie der wirtschaftlichen Lage und Erfolgsaussichten des Unternehmens zu bemessen.

Die Bezüge der Sektionschefinnen und Sektionschefs sind in § 31 GehG 1956 bzw. § 74 Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt.

Frage 25:

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts, denen ich beipflichte, eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt. Die Entschädigung für Aufsichtsgremien in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem Bundesministerium für Gesundheit zuzuordnen sind, bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Dr. in Sabine Oberhauser

Signaturwert	f1BHNrOWyxQLiMeT0lPzUpeK9l61YZCTsO2yGCP+EYZC2Ch7v5KnwFTe8b81+MM6+ 7cD1iDuHrdyPiZ4ohzLk6N4WL3+yTwNMzUHd7Z59KsqBsfjzXcsl/KxadDSrb3SGG cLRGp1/nvv7tdba89wap+9/NLgtZtVt01luGW0vig=	
SOBLIK ÖSTERARE, CI	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT	Datum/Zeit	2015-05-19T08:08:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
AMITSSIGNATOR	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	